

Dr. Jan C. Schuhr, Universität Erlangen-Nürnberg*

„In die Karten geguckt“

THEMATIK	Computer-, Vermögens- und Urkundsdelikte, Versuch und mittelbare Täterschaft
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte des StGB und der StPO sowie des BGB

■ SACHVERHALT

F hat eine Wette gegen A verloren, möchte nun aber nicht die vereinbarten 50 EUR bezahlen. Sie (A) fühlt sich deshalb berechtigt, dem F 50 EUR abzunehmen. Zu diesem Zweck baut A die Front eines EC-Karten-Geldautomaten nach und setzt darin ein Karten-Lesegerät mit Bildschirm, Tastatur und Steuereinheit ein. Das programmiert sie so, dass eine für EC-Automaten übliche Anzeige erscheint, die den Kunden auffordert, seine EC-Karte einzuführen. Dann liest das Gerät alle auf der Karte gespeicherten Informationen aus, erbittet die Eingabe der Geheimzahl (PIN) und speichert die gesammelten Informationen (sog. „Skimming“). Daraufhin wird angezeigt, wegen einer Leitungsstörung seien momentan leider weder Zahlungsverkehr noch Kontoauskunft möglich, die EC-Karte wird ausgeworfen, und das Programm beginnt von vorn. Dieses Gerät montiert A eines Nachts heimlich über einen von drei in eine Hauswand integrierten echten EC-Automaten der örtlichen B-Bank. F ist Kunde dieser Bank und hebt an diesem Automaten täglich Geld ab. In der nächsten Nacht nimmt A das Gerät wieder ab. A kennt die Kontonummer des F, sucht die ihn betreffenden Karteninformationen und seine PIN aus den gesammelten Informationen heraus und erstellt eine täuschend echte Nachbildung seiner EC-Karte. Diese gibt sie als ihre eigene EC-Karte an ihre Freundin V, der sie noch 50 EUR schuldet, teilt ihr die PIN mit und bittet sie, sich doch die 50 EUR abzuheben. Eine weitergehende Verwendung dieser Karte oder der gesammelten Daten hatte A von vornherein nicht geplant. V geht in der Annahme, es handle sich tatsächlich um die Karte der A, zum nächsten EC-Automaten. Dort entschließt sie sich, die Gelegenheit zu nutzen und 100 EUR für sich abzuheben. Sie schiebt die nachgemachte Karte in den Automaten. Der Automat ist jedoch mit modernen Sicherungsmechanismen ausgestattet, erkennt die Karte als Fälschung und behält sie mit einer entsprechenden Meldung ein.

Bearbeitervermerk: Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?